

# STATUTEN VSLAG



Die Statuten vom 11.09.2025 ersetzen diejenigen vom 14.09.2023 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

**[www.vslag.ch](http://www.vslag.ch)**

# Statuten VSLAG

## 1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

---

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau" (VSLAG) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort des Präsidiums.

### Art. 2 Zweck

Der VSLAG

- behandelt standespolitische Fragen im Bereich der Schulleitung,
- fördert die fachliche Kompetenz der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- unterstützt Ideen, Anliegen und Forderungen zum Wohle der qualitativ hochstehenden, geleiteten Schule,
- ist Ansprechstelle für die Anliegen der Schulleitungen,
- ist eine Mitgliedorganisation des VSLCH.

### Art. 3 Unabhängigkeit

Der VSLAG ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

---

### Art. 4 Mitglieder

1

Der VSLAG setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

2

Die Aktivmitglieder sind amtierende Schulleiterinnen und Schulleiter.

3

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den VSLAG und dessen Anliegen verdient gemacht haben.

4

Gönner unterstützen den Verband mit Spenden und werden in der Rechnung erwähnt.

### Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft im VSLAG erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

### Art. 6 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

### Art. 7 Austritt

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 31. Juli.

### Art. 8 Ausschluss

1

Mitglieder, die den Statuten des VSLAG zuwiderhandeln, die Verbandsinteressen schädigen, den Beschlüssen und Anordnungen des Verbandes nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

**2**

Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

### **3. ORGANISATION**

---

#### **Art. 9 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren
- D. Arbeitsgruppen

#### **A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

##### **Art. 10 Zusammensetzung**

Der Generalversammlung gehören die Aktiv- und Ehrenmitglieder an.

##### **Art. 11 Einberufung**

**1**

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal auf Einladung des Vorstandes zusammen.

**2**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, sofern wichtige Geschäfte dies erfordern.

**3**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zudem durch mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.

##### **Art. 12 Aufgaben**

**1**

Der Generalversammlung unterstehen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Genehmigung und Änderung der Statuten
- i) Beschluss über standespolitische Fragen und die längerfristige strategische Ausrichtung
- j) Erlass von Reglementen
- k) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

**2**

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidium eingereicht werden.

**3**

Über Geschäfte oder Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

**4**

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

## B. VORSTAND

### Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

### Art. 14 Amtsdauer

1

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2

Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

### Art. 15 Aufgaben

1

Der Vorstand ist das führende Organ des VSLAG. Er leitet die Geschäfte des Verbandes und ist für dessen Führung verantwortlich. Er konstituiert sich selbst.

2

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung beauftragen und entsprechend entschädigen.

3

Er vertritt den VSLAG nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder von der Generalversammlung übertragen werden.

4

Dem Vorstand fallen insbesondere auch alle diejenigen Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

5

Er tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.

## C. DIE KONTROLLSTELLE

### Art. 16 Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen

1

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind die Kontrollstelle über die Rechnungsführung des VSLAG. Sie erstatten über ihre Tätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

2

Die Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3

Mitglieder des Vorstandes können nicht als Rechnungsrevisoren oder als Rechnungsrevisorinnen amten.

## D. ARBEITSGRUPPEN

### Art. 17 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zur Bearbeitung spezieller Probleme eingesetzt. Sie erhalten ein Mandat, das zeitlich befristet ist bzw. verlängert werden kann.

## 4. FINANZEN

### Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August.

### Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des VSLAG setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen sowie aus allfälligen Zuwendungen, Spenden oder übrigen Erträgen.

#### **Art. 20 Mitgliederbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Im Mitgliederbeitrag ist der Beitrag zur Mitgliedschaft im VSLCH enthalten.

#### **Art. 21 Ausgaben**

**1**

Aus der Vereinskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Entschädigungen und allfälligen Besoldungen bestritten.

**2**

Für die Entschädigung und allfällige Besoldungen der Vereinsfunktionäre und weiterer Mitarbeiter/innen erlässt der Vorstand ein Reglement, das durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

### **5. REVISION DER STATUTEN**

---

#### **Art. 22 Statutenrevision**

**1**

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Generalversammlung oder der Vorstand dies verlangt.

**2**

Der Vorstand ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Generalversammlung aufzunehmen. Änderungen bedürfen ein Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder.

### **6. AUFLÖSUNG**

---

#### **Art. 23 Zuständigkeit**

**1**

Der VSLAG ist aufzulösen, wenn sich an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

**2**

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

### **7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

---

#### **Art. 24 Inkrafttreten**

Die Statuten vom 11.09.2025 ersetzen diejenigen vom 14.09.2023 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Ort/Datum: Kaiseraugst/Niederrohrdorf, 11.09.2025

Co-Präsident  
Fabian Schnyder

Co-Präsident  
René Keller